

Pro Saldo Frank Zwißler

Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Frank Zwißler und dem jeweiligen Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Die Pflichten von Frank Zwißler gelten für von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiter, Subunternehmer, Daten verarbeitende Unternehmen etc.) entsprechend.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- Für den Umfang der von Frank Zwißler zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- Der Auftrag wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung ausgeführt.
- Frank Zwißler wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit Frank Zwißler Unrichtigkeiten feststellt, wird er darauf hinweisen.
- Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung, gehört nur zum Auftrag, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

2. Verschwiegenheitspflicht

- Frank Zwißler verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von Frank Zwißler erforderlich ist. Frank Zwißler ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er laut Versicherungsbedingungen seiner Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO u.a. bleiben unberührt.
- Frank Zwißler darf sämtliche Kenntnisse und alle sonstigen schriftlichen Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

3. Mitwirkung Dritter

- Frank Zwißler ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie bei Bedarf Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat Frank Zwißler dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.

4. Mängelbeseitigung

- Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Frank Zwißler ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- Beseitigt Frank Zwißler die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten von Frank Zwißler die Mängel durch einen fachkundigen Dritten beseitigen lassen oder die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von Frank Zwißler jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf Frank Zwißler Dritten gegenüber nur mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen von Frank Zwißler den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- Frank Zwißler haftet für eigenes Verschulden sowie für das seiner Erfüllungsgehilfen.
- Der Anspruch des Auftraggebers gegen Frank Zwißler auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf € 50.000,-- (fünfzigtausend) begrenzt.
- Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

6. Pflichten des Auftraggebers / Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug

- Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er Frank Zwißler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass Frank Zwißler eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit Frank Zwißler oder seiner Erfüllungshilfen beeinträchtigen könnte.
- Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von Frank Zwißler angebotenen Leistung in Verzug, so ist Frank Zwißler berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt.
- Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf Frank Zwißler fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch von Frank Zwißler auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn Frank Zwißler von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung

- Die Vergütung wird individuell ausgehandelt. Es besteht für keine Seite ein Anspruch auf Anwendung der Steuerberater-Gebühren-Ordnung.
- Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch nach der bereits erbrachten Leistung im Verhältnis zur vereinbarten Gesamtvergütung.

8. Beendigung des Vertrags

- Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch den Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- Ein auf unbestimmter Zeit geschlossener Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Eine kürzere Frist kann individuell vereinbart werden. Die fristlose Kündigung nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB bleibt hiervon unberührt.
- Bei Kündigung des Vertrags durch Frank Zwißler sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet Frank Zwißler nach Nr. 5.
- Frank Zwißler ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist Frank Zwißler verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

9. Aufbewahrung und Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- Frank Zwißler übergibt die erhaltenen Unterlagen nach Bearbeitung zurück an den Auftraggeber. Frank Zwißler kann von Unterlagen Abschriften oder Fotokopien zum Verbleib anfertigen, soweit dies für eine weitere Bearbeitung notwendig ist. Ein weiteres Verbleiben von Unterlagen über die zur Bearbeitung notwendige Zeit hinaus bei Frank Zwißler kann auf Wunsch des Auftraggebers erfolgen.
- Zusätzlich erhält der Auftraggeber in dem Auftrag angemessenen Zeitabschnitten die erstellten Auswertungen, auf Wunsch in Datei- oder Papierform. Umfangreiche Auswertungen wie Kontenblätter und Buchungsjournale werden dem Auftraggeber in Dateiform zusammen mit einem Programm zum Sichtbarmachen der Daten übergeben.
- Eine Datensicherung verbleibt für den Zeitraum von mindestens zwei Jahren auf dem Rechnersystem oder einer externen Sicherung von Frank Zwißler, um etwaige Rückfragen zu klären. Diese Daten werden nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Auftraggebers vorzeitig gelöscht. Ein längeres Verbleiben kann vereinbart werden.
- Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er an die gesetzliche Aufbewahrungsfrist der Unterlagen gebunden ist.
- Frank Zwißler kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der erhaltenen Unterlagen verweigern, bis der Auftraggeber die Forderungen von Frank Zwißler erfüllt hat. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

10. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- Erfüllungsort ist der Sitz von Frank Zwißler, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

11. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

- Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

Loxstedt-Stotel, Oktober 2006